

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Juni 2025

1. Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Fiberpreg GmbH, Carl-Zeiss-Str. 7, 89231 Neu-Ulm (nachfolgend "Besteller" genannt) und dem Lieferanten gelten diese AEB, soweit sich nicht aus dem Wortlaut der Bestellung oder aus sonstigen der Bestellung beigefügten besonderen Bedingungen etwas anderes ergibt. Anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widerspricht der Besteller hiermit ausdrücklich. Weder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen noch die vorbehaltlose Begleichung von Rechnungen des Lieferanten gelten als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Diese AEB gelten auch für künftige Bestellungen des Bestellers bis zur Geltung neuer AEB des Bestellers, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

1.2 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr gelten ergänzend die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Fassung.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller im Rahmen dieser AEB getroffen werden, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Alle Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. E-Mails genügen diesem Schriftformerfordernis nicht.

2. Angebot und Bestellung

2.1 Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung des Bestellers. Im gesamten Schriftverkehr sind die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und die Kundenreferenz anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung des Bestellers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.

2.3 Bestimmte Produkte, die wiederholt verbraucht werden, sind Gegenstand einer offenen Bestellung, in der das Produkt, der Lieferort, der Preis, die Transportart und - nur als unverbindliche Schätzung - die für einen bestimmten Zeitraum erwarteten Gesamtmengen festgelegt sind. Die Liefertermine und die zu liefernden Mengen werden dann durch Lieferabrufe oder -zeitpläne festgelegt. Die Lieferabrufe enthalten immer die Nummer der offenen Bestellung, auf die sie sich beziehen. Im Rahmen einer offenen Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten einen ständigen Vorratsbestand vorzuhalten und diesen aufrechtzuerhalten, um Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

2.4 Der Besteller kann, im Rahmen des für den Lieferanten zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Modalitäten

3.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Festpreise. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Transport bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle sowie die Kosten der Transportversicherung ein. In den vereinbarten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

3.2 Zahlungen erfolgen nach einwandfreier Lieferung bzw. Abnahme, dem Eingang der in der Bestellung geforderten Unterlagen sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung bzw. der Ware oder Leistung, je nachdem, was zuletzt eintrifft. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt (a) der Rechnung bzw. (b) der Produkte oder Dienstleistungen, wird dem Besteller ein Skonto von 2 % gewährt.

3.3 Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller ohne dessen Zustimmung abtreten, so ist der Besteller auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten zu leisten. Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, wenn die betreffende Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferfrist und Lieferung

4.1 Der Lieferant erkennt an, dass das Geschäftsfeld des Bestellers so beschaffen ist, dass die vom Besteller angegebenen und vom Lieferanten akzeptierten Liefertermine für den Besteller von entscheidender Bedeutung sind.

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Besteller ist unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die die Einhaltung der im Bestellformular genannten Liefertermine unmöglich machen, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers oder seines Beauftragten Auskunft über den Stand der Fertigung zu geben.

4.2 Der Besteller oder sein Beauftragter ist berechtigt, sich während der üblichen Geschäftszeiten vom Stand der Fertigung im Werk des Lieferanten oder seiner Vertragspartner zu überzeugen. Der Lieferschein ist der Lieferung beizufügen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen (CMR), Rechnungen und auf der Außenseite aller Packstücke sind die Bestellnummer und die Angaben über die vom Besteller vorgeschriebene Abladestelle vollständig anzugeben. Alle Sendungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht angenommen werden können, werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert. Im Falle einer verspäteten Lieferung zahlt der Lieferant an den Besteller ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins als Vertragsstrafe pro Kalendertag einen Betrag in der Höhe von 0,5% des Auftragswertes. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10% des Auftragswertes begrenzt. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Schäden und der Besteller hat alle Rechte nach dem deutschen Recht. Bei Abrufaufträgen bestimmt der Besteller die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung gemäß den gängigen Industrie-Standards erfolgen.

4.3 Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Besteller das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern bzw. bei Überlieferungen von mehr als 5% zu retournieren.

4.4 Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet gefährliche Stoffe/Gemische in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften.

Der Lieferant erfüllt alle Verpflichtungen für Lieferanten (gemäß Artikel 3 (32) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (im Folgenden "REACH")) unter REACH in Bezug auf die Lieferung von Waren. Der Lieferant wird dem Besteller insbesondere in allen in Artikel 31 (1) bis (3) REACH genannten Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Landessprache des Empfängerlandes zur Verfügung stellen. Der Lieferant garantiert, dass alle in den Waren enthaltenen Stoffe tatsächlich vorregistriert, registriert (oder von der Registrierungspflicht befreit) und – falls zutreffend - gemäß den geltenden Anforderungen von REACH für die vom Besteller mitgeteilten Verwendungen zugelassen sind.

4.5 Wenn die Waren als Erzeugnis gemäß Artikel 7 nach REACH-Verordnung eingestuft sind, gilt der vorstehende Absatz auch für Stoffe, die aus diesen Waren freigesetzt werden. Darüber hinaus hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn ein Bestandteil des Erzeugnisses einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthält, wenn dieser Stoff die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH erfüllt (sog. Besonders besorgniserregende Stoffe). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand oder, wenn dieser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr herstellbar ist, entsprechende Substitute, auch nach Einstellung der Serienlieferung für einen abgestimmtem Zeitraum an den Besteller zu liefern.

4.7 Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Materialien mit begrenzter Haltbarkeit muss 80% bei Wareneingang betragen. Sollte dies nicht erfüllt werden können, muss vor Auslieferung der Produkte eine gesonderte Information an den Einkauf von Fiberpreg erfolgen, ob das Material innerhalb der verkürzten Haltbarkeit verwendet werden kann. Diese Regelung reduziert die Verschwendung von Ressourcen.

5. Gefahrübergang und Eigentum

Sofern der Besteller nicht schriftlich etwas anderem zugestimmt hat, geht die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung der Ware gemäß DDP (Delivered Duty Paid; INCOTERMS) auf den Besteller über. Das Eigentum an der Ware geht mit der Lieferung auf den Besteller über. Haben die Parteien eine Lieferung mit Montage bzw. Service vereinbart, so geht die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung nach vertragsgemäßem Abschluss der Aufstellung/Montage/Service und nach Übergabe der Ware auf den Besteller über.

6. Prüfung und Mängelansprüche

6.1 Der Lieferant liefert Waren nach den Bestellbedingungen und erbringt seine Leistungen nach dem

neuesten Stand der Technik. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant, dass nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde, welches für den Einsatzzweck geeignet ist. Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle der Waren durch, bevor diese an den Besteller ausgeliefert wird. Im Falle der Feststellung eines Mangels oder Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vor oder nach Auslieferung der Waren, informiert der Lieferant den Besteller sofort schriftlich und fügt der Lieferung ein detailliertes Formular bei, das den Mangel bzw. die Abweichung konkret beschreibt. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Bestellers zur Prüfung der gelieferten Ware gem. § 377 HGB beschränkt sich diese Verpflichtung auf eine Mindestuntersuchung von offensichtlichen oder bei normalem Gebrauch leicht erkennbaren Mängeln. Soweit ein Mangel erst bei der ersten Verwendung festgestellt werden kann, beschränkt sich der Umfang der Untersuchungspflicht zunächst auf erkennbare äußere Mängel. Der Besteller wird in diesen Fällen etwaige Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach Mängelfeststellung anzeigen.

6.2 Der Lieferant hat dem Besteller alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der gelieferten Waren erforderlich sind. Solche Mitwirkungen des Bestellers fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbinden den Lieferanten nicht von einer Gewährleistung oder sonstigen Verpflichtung. Unterlagen aller Art, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind, sind dem Besteller rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ergeben Prüfungen oder Hinweise des Bestellers bei der Herstellung, Beschaffung oder Montage der Waren und der Erbringung von Leistungen, dass die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung einer der Bestimmungen der Bestellung oder den Sicherheitsanforderungen der Ware oder Leistung oder den geltenden Gesetzen oder Vorschriften nicht entsprechen, kann der Besteller die gesamte Lieferung oder den beanstandeten Teil davon zurückweisen. Der Lieferant wird dann die gesamte Lieferung oder den beanstandeten Teil der Lieferung so schnell wie möglich auf seine Kosten ersetzen, ohne dass er Anspruch auf eine Preiserhöhung oder eine Entschädigung hat. Im Falle einer teilweisen Beanstandung wird der Besteller die Zahlungen an den Lieferanten bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags zurückstellen. Die Zurückweisung kann sich auch auf bereits an den Besteller gelieferte Waren oder Dienstleistungen beziehen, wenn sich herausstellt, dass die festgestellten Mängel bereits zum Zeitpunkt der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen vorhanden waren. In diesem Fall und wenn alle Waren oder Dienstleistungen endgültig abgelehnt werden, werden die vom Besteller bereits an den Lieferanten geleisteten Zahlungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Ablehnung zurückerstattet. Abgelehnte und bereits gelieferte Waren verbleiben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur Abholung durch den Lieferanten beim Besteller. Etwaige Transportkosten, die dem Besteller für diese Waren entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.3 Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt und in vollem Umfang zu. So ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach seiner Wahl berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen und/oder fällige Zahlungen zurückzuhalten. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der mangelhaften Ware übernommen, kann der Besteller auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Darüber hinaus hat der Lieferant die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, insbesondere für Transport oder Montage etc. (auf Besteller-Ebene als auch auf Ebene von Kunden des Bestellers sowie deren Kunden und allfälligen Endkunden) sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen. Im Falle einer berechtigten Lieferantenreklamation behalten wir uns lt. Bestelltext das Recht vor, dem Lieferanten Administrationskosten in Höhe von mindestens EUR 250,-- in Rechnung zu stellen, um den damit verbundenen umfangreichen Dokumentationsaufwand zu kompensieren. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt.

6.4 Wenn (a) der Lieferant seiner Pflicht zur Nachbesserung nicht ordnungsgemäß nachkommt, ohne dass ein berechtigter Grund zur Verweigerung der Nachbesserung vorliegt, (b) der Lieferant die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert, (c) die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, (d) eine Beeinträchtigung des Gebrauchs der Ware zu befürchten ist oder (e) die Nachbesserung aus sonstigen Gründen keinen weiteren Aufschub duldet, hat der Besteller das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zu verlangen.

6.5 Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes, in den der Liefergegenstand des Lieferanten eingebaut ist, an den Kunden des Bestellers und endet spätestens 42 Monate nach Lieferung an den Besteller oder den von dem Besteller benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. In Fällen der Nachlieferung oder in Fällen, in denen eine nachgebesserte Sache denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Nachbesserung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

7. Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

7.1 Soweit der Lieferant für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verschuldensunabhängig haftet, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, im Falle von einer verschuldensabhängigen Haftung nur so weit, wie den Lieferanten ein Verschulden trifft.

7.2 Der Lieferant ist auch verpflichtet, dem Besteller sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3 Der Lieferant unterhält eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung sowie Rückrufkostenversicherung mit angemessenen, branchenüblichen Deckungssummen, die er dem Besteller auf Verlangen nachweist. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt vom Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

8. Einhaltung von Gesetzen, Exportkontrolle u. Informationen zu gefährlichen Gütern

8.1 Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen müssen den Gesetzen der Europäischen Union, den deutschen und anderen anwendbaren Gesetzen sowie allen weiteren Gesetzen entsprechen, die in der vom Besteller erteilten Bestellung ausdrücklich genannt werden.

8.2 Der Lieferant muss korrekte und aktuelle Informationen über den Exportkontrollstatus nach deutschem, EU- und/oder US-Recht für die an den Besteller verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen bereitstellen. Gegebenenfalls muss der Lieferant dem Besteller den Status nach deutschem und/oder EU-Chemikalienrecht für die an den Besteller verkauften Produkte zur Verfügung stellen.

8.3 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine

Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant dem Besteller mit dem Angebot ein vollständiges ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrenverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant dem Besteller aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber dem Besteller abzugeben.

8.4 Bietet der Lieferant ein Produkt an, welches der Besteller bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

8.5 Der Lieferant hat dem Besteller alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

(a) die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer;

(b) seine Einwirkung auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist;

(c) seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;

(d) die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller all für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft („REACH“) erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zu Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe („Richtlinie 67/548/EWG“). Der Lieferant bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der Lieferant wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-) Lieferanten entsprechend dieser Bestimmung verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtlich (Unter-) Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechen dem Lieferanten verpflichtet sind.

9. Qualitätsmanagementsystem

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die z. Bsp. für die Automobilindustrie (z.B. VDA-Normen), für die Luftfahrtindustrie sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z.B. die Altfahrzeugrichtlinie, Bedarfsgüterverordnung, IMDS-Sicherheitsdaten, EU-Richtlinien bezüglich des Schwermetallverbots (2000/53/EG und 2002/525/EG) etc. und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten.

9.2 Der Lieferant muss ein entsprechend (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, im Luftfahrtbereich mindestens nach AS/EN 9100, jedoch ist eine IATF 16949 Zertifizierung anzustreben bzw. im Luftfahrtbereich für spezielle Prozesse nach Anforderung des Kunden eine NADCAP Zulassung einrichten und nachweisen. Der Besteller oder ein von diesem beauftragter Dritter hat das Recht, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen / Lieferantenauswahl / Qualitätssicherungsvereinbarung / Produktionsprozess und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie / Deklaration von Inhaltsstoffen“, in der aktuellsten Version. Erst nachdem der Besteller Muster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollte der Automobil- oder Luftfahrzeughersteller andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich einzuführen.

9.3 Die zur Bestellung gehörenden, Spezifikationen, Bestellbedingungen („Condition of Supply“), Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Besteller auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten / Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von dem Besteller genehmigt werden. Im Falle der Lieferung von Anlagen hat der Lieferant eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an den Besteller zu übergeben. Eine CE- Kennzeichnung muss vom Lieferanten vorgenommen werden.

9.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeug- oder Luftfahrtteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre (im Luftfahrtbereich 30 Jahre bzw. je nach Anforderung des Kunden LOP – „Life of Product“, wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart) aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf die VDA- Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung und Dokumentation“ in der jeweils gültigen Version verwiesen, deren Einhaltung hiermit Vertragsbestandteil wird. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleicher Weise zu verpflichten.

9.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeug- oder Luftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Ersuchen des Bestellers bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zu übermitteln. Er haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Auf Anforderung des Bestellers hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Rechte an Unterlagen und Geheimhaltung

10.1 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon dem Besteller unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.

10.2 Der Besteller behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen, internen Normen oder Richtlinien des Bestellers, Analysemethoden, Formeln, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Materialien vor, die dem Lieferanten gelegentlich oder im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Beziehung oder der Entwicklung des Vertragsverhältnisses übersandt werden oder von denen der Lieferant anderweitig Kenntnis erhält.

10.3 Der Lieferant wird alle Unterlagen, die er vom Besteller erhält, sowie alle sonstigen technischen und geschäftlichen Informationen, die ihm während der Dauer der Geschäftsbeziehung und danach anvertraut werden, streng vertraulich behandeln, nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden und auch seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen, die auf dem Grundsatz "need to know" beruhen.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm übersandten Entwürfe, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Formeln, Abbildungen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie etwaige Kopien davon unverzüglich nach Abwicklung der Bestellung oder jederzeit auf Verlangen des Bestellers an den Besteller zurückzugeben.

10.5 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder die zum allgemein zugänglichen Stand der Technik gehören oder ohne Verschulden des Lieferanten bekannt werden, die der Lieferant zulässigerweise von anderen berechtigten Dritten erhalten hat oder die der Lieferant im Rahmen seiner eigenen, selbständigen Entwicklung erarbeitet hat.

11. Datenschutz

11.1 Der Lieferant muss alle einschlägigen Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter über die geltenden Datenschutzgesetze und -richtlinien informieren. Auf Verlangen des Bestellers muss der Lieferant dem Besteller die entsprechenden Erklärungen über die Einhaltung der Datenschutzgesetze und/oder den Zugang zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzgesetze zur Verfügung stellen.

11.2 Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages vom Besteller personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Bestellers (im Folgenden "personenbezogene Daten" genannt) erhält oder anderweitig erhält, gelten die folgenden Bestimmungen. Erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht im Auftrag des Bestellers, ist der Lieferant nur berechtigt, die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, personenbezogene Daten anderweitig zu verarbeiten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und/oder für eigene Zwecke zu analysieren und/oder Profile zu erstellen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig.

11.3 Wenn und soweit nach geltendem Recht zulässig, ist der Lieferant berechtigt, die personenbezogenen Daten weiter zu verarbeiten, insbesondere an seine verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu übermitteln. Der Lieferant stellt sicher, dass seine

Mitarbeiter nur dann Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, wenn und soweit diese Mitarbeiter den Zugang für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages benötigen (Need-to-know-Prinzip).

11.4 Der Lieferant wird seine interne Organisation so gestalten, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist. Insbesondere hat der Lieferant technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, daß dem Risiko des Missbrauchs und des Verlusts personenbezogener Daten angemessen ist.

Der Lieferant erwirbt keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte an den personenbezogenen Daten und ist gemäß den geltenden Gesetzen verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und/oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten in Bezug auf personenbezogene Daten ist ausgeschlossen.

11.5 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere im Falle eines Verlustes, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, zu informieren. Nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant die personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien davon gemäß den geltenden Gesetzen zu löschen.

11.6 Jede Partei ist für die personenbezogenen Daten im Sinne der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verantwortlich, für die sie als Datenverantwortlicher gilt. Für den Fall, dass personenbezogene Daten von einer Partei als Datenverarbeiter verarbeitet werden, für die die andere Partei der Datenverantwortliche ist, werden die Parteien eine vom Besteller zu diesem Zweck vorgesehene Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen, die nach den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zwingend erforderlich ist.

12. Rechte an Arbeitsergebnissen

12.1 Der Lieferant räumt dem Besteller an allen vertragsbezogenen Unterlagen in allen bekannten Medienformaten einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online- Medien, die auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern gespeichert sind (im Folgenden "Arbeitsergebnisse"), ein räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht ein. Diese Arbeitsergebnisse können entweder vom Lieferanten selbst oder von Dritten erstellt worden sein. Der Besteller hat insbesondere das Recht, diese Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte zu verwerten, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie sie zu ändern oder zu überarbeiten. Der Besteller hat auch das Recht, Dritten die gleichen vollständigen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen und/oder Überarbeitungen einzuräumen. Der Lieferant räumt dem Besteller das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorgenannten Umfang ein, und zwar für alle Nutzungsarten, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt waren oder nicht. Es gelten dabei die gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller hat beim Erwerb von Lizenzen und Arbeitsergebnissen aus geistigen Leistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Pflichtenheften, spezifischen Softwareentwicklungen und -anpassungen, das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, alle diese Arbeitsergebnisse in den Räumen des Bestellers und aller seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen.

12.2 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit des Bestellers mit dem Lieferanten entstehen, obliegen alleine dem Besteller. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des Lieferanten während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den Lieferanten entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem Lieferanten das Recht zur Anmeldung zu, jedoch steht dem Besteller an diesen Schutzrechten zumindest ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses,

unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Installation, Wartung, Inspektion und Reparaturen

Werden Installationen, Wartungen, Inspektionen, Reparaturen usw. durch den Lieferanten beim Besteller durchgeführt, so gelten die Sicherheits- und Verwaltungsvorschriften des Bestellers für Fremdfirmen. Gibt der Besteller solche Vorschriften vor Beginn der Arbeiten nicht heraus, hat der Lieferant diese bei der Arbeitsschutzabteilung des Bestellers anzufordern. Der Besteller trägt kein Risiko für das vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern genutzte Eigentum.

14. Rechte Dritter

14.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt oder Wettbewerbsansprüche Dritter begründet werden. Wird der Besteller dennoch von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller und dessen Unterlizenznehmer oder Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und dem Besteller und dessen Unterlizenznehmer oder Abnehmer alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die zur Erfüllung der Ansprüche erforderlich sind und nur vom Besteller selbst erfüllt werden können. Der Lieferant wird seine Liefer- oder Leistungsgegenstände so ändern, dass eine Verletzung von Rechten Dritter oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche für die Zukunft ausgeschlossen sind oder dem Besteller ein entsprechendes Nutzungsrecht verschaffen, ohne dass dem Besteller hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

14.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zur Beilegung seiner Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller oder einem Unterlizenznehmer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Bestellers durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

15. Unterauftragnehmer

Subunternehmer dürfen vom Lieferanten nicht eingesetzt oder ersetzt werden, es sei denn, der Besteller hat dem schriftlich zugestimmt. Beabsichtigt der Lieferant, zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragnehmer einzusetzen, so hat er dies dem Besteller bei Abgabe seines Angebotes schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist gegenüber dem Besteller für die Vertragserfüllung durch seine Unterauftragnehmer verantwortlich.

16. Kündigung

16.1 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Besteller ist auch zu einer Teilkündigung berechtigt, wenn diese dem Lieferanten zumutbar ist.

16.2 Jeder Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben bei
(a) einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Lieferanten, die nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach Eingang der schriftlichen Beanstandung abgestellt wird; oder
(b) eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, die

die Fähigkeit dieser Partei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und/oder zur Erfüllung ihrer steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu beeinträchtigen droht; oder

(c) der Bezug oder die Verwendung der Ware oder der Dienstleistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

16.3 Hat der Lieferant im Rahmen oder zur Erfüllung des Vertrages Unterlagen, Aufzeichnungen, Pläne oder Zeichnungen vom Besteller erworben, so hat der Lieferant diese im Falle der Kündigung des Vertrages unverzüglich an den Besteller herauszugeben. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall des Rücktritts.

16.4 Jede Kündigung bedarf ausschließlich der schriftlichen Form bzw. muss in schriftlicher Form erfolgen.

17. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz und Grundsätze des Verhaltenskodex / Code of Conduct

17.1 Der Lieferant hat im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus wird der Lieferant die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung einhalten.

17.2 Der Lieferant wird sich insbesondere nicht an irgendeiner Form der Bestechung beteiligen, weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt. Er hält alle grundlegenden geltenden Standards in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Arbeit und Menschenrechte ein und duldet weder Kinderarbeit noch die Verletzung der Grundrechte der Arbeitnehmer. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter. Mit den Umweltressourcen ist sorgfältig und verantwortungsbewusst umzugehen. Der Lieferant hält die grundlegenden Umweltschutzstandards ein und bemüht sich um energiesparende, effiziente Produktionsverfahren und umweltverträgliche Materialien. Der Lieferant ist verpflichtet, die Standards und Anforderungen des Fiberpreg „Code of Conduct“ – Business Partner Verhaltenskodex des Bestellers einzuhalten und unterstützt bestmöglich, dass auch seine Lieferanten diese Grundsätze erfüllen, insbesondere dass seine Lieferanten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken (zusammen „Risiken“) zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz („LKSG“) zu beenden.

17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die im LKSG beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und solche Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung dieser Pflichten durchzuführen.

17.4 Der Besteller behält sich das Recht vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte Audits bei dem Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieses Abschnitts 17 zu überprüfen und sicherzustellen. Der Lieferant stellt dem Besteller und/oder dem beauftragten Dritten alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur

Verfügung, die der Besteller und/oder der beauftragte Dritte für das Audit in angemessener Weise anfordert.

17.5 Für den Fall, dass der Besteller eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten oder einen seiner Auftragnehmer oder Lieferanten jeglicher Stufe feststellt oder der Besteller hierzu einen begründeten Verdacht hat bzw. dem Besteller diesbezügliche Beweise vorliegen, wird der Lieferant angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen und ausführen oder seine Auftragnehmer oder Lieferanten dazu verpflichten, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Besteller in angemessener Weise verlangt werden.

17.6 Der Besteller hat das Recht zu verlangen, dass der Lieferant unverzüglich

(a) gemeinsam mit dem Besteller einen Plan zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan entwickeln wird und

(b) die vom Besteller nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Plans umsetzen wird.

17.7 Der Besteller behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn

(a) der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieses Abschnitts 17 nicht nachkommt, oder

(b) die menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten durch den Lieferanten erheblich verletzt werden oder

(c) die Umsetzung des Abhilfeplans die Verletzung einer menschenrechtlichen- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Abhilfeplans festgelegten Zeitplans behoben hat.

18. Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Der Lieferant ist verpflichtet, das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitern einen Lohn, der im Einklang mit den gültigen Gesetzen des jeweiligen Landes stehen und stellt sicher, dass seine Lieferanten sich ebenfalls zur Einhaltung dieser Gesetze verpflichten.

19. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser AEB berührt nicht die Gültigkeit der gesamten AEB. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Klauseln durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

20. Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen des Bestellers und des damit verbundenen Schriftwechsels sowie das Bestehen der Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung bzw. Kunden des Bestellers werben.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist 89231 Neu-Ulm, Deutschland.